

Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM)

Vom 24. Oktober 2008

(ABl. 2009 S. 132),

zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. März 2017 (ABl. 2018 S. 124).

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsform, Name, Status, Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Schulen in Trägerschaft der Stiftung
§ 4	Vermögen, Verwendung der Mittel
§ 5	Organe
§ 6	Vorstand, Vorsitz
§ 7	Geschäftsgang des Vorstands
§ 8	Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Geschäftsführung
§ 9	Stiftungsrat, Vorsitz
§ 10	Geschäftsgang des Stiftungsrats
§ 11	Aufgaben des Stiftungsrats
§ 12	Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung
§ 13	Rechnungsprüfung
§ 14	Pädagogischer Beirat
§ 15	Satzungsänderungen, Aufhebung, Zusammenlegung, Vermögensanfall
§ 16	Übergangsvorschriften

Präambel

1Mit Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland nimmt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland gegenüber heranwachsenden Generationen und der Gesellschaft ihre Bildungsverantwortung wahr. 2Ihren Bildungsauftrag erfüllt sie durch die Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung, insbesondere durch die Förderung von Bildungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft sowie deren Gründung und deren Übernahme in die Trägerschaft der Stiftung.

3Die Arbeit der Stiftung geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltbildes mit dem Ziel einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. 4Durch ihre Arbeit unterstützt und fördert die Stiftung Bildungseinrichtungen, die sich reformpädagogischen Ansätzen sowie der Inklusion und Integration von jun-

gen Menschen ebenso verpflichtet sehen wie den Zielen der Bildungsgerechtigkeit, der Friedenserziehung und der Bewahrung der Schöpfung.

„Bildungseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland leisten ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung auf der Grundlage des Evangeliums. „Insbesondere das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule soll Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis hinführen, das die Annahme der eigenen Person, die Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und ein verantwortliches Handeln in Kirche und Gesellschaft bejaht. „Ziel der Ausbildung an Schulen und an anderen Bildungseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland ist es, die besonderen Talente eines jeden jungen Menschen zur Entfaltung zu bringen und mit Kindern und Jugendlichen einen Lebenswandel in christlicher Verantwortung einzuüben.

§ 1

Rechtsform, Name, Status, Sitz

- (1) „Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland“. „Sie ist ein selbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2

Zweck

- (1) „Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung. „Dies wird vor allem verwirklicht durch
 1. Trägerschaft von evangelischen Bildungseinrichtungen, insbesondere von Schulen;
 2. Unterstützung von Initiativen und Vorhaben, die die Errichtung evangelischer Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben.
- (2) Der Stiftungszweck wird auch durch die Entwicklung und Pflege eines evangelischen Schulprofils sowie im Rahmen des Schulalltags durch das Angebot des Evangelischen Religionsunterrichts und darüber hinaus durch regelmäßige Schulandachten und Schulgottesdienste im Rhythmus des Kirchenjahres verwirklicht.
- (3) „Der Stiftungszweck umfasst auch die Förderung von bildungsbezogener Forschung und Lehre. „Die Stiftung kann insbesondere zur Evaluierung und Weiterentwicklung von evangelischen Bildungseinrichtungen Forschungsaufträge und Forschungsstipendien vergeben.
- (4) Zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes evangelischer Schulen innerkirchlich sowie in der Öffentlichkeit arbeitet die Evangelische Schulstiftung mit Trägern anderer Bildungseinrichtungen und mit dem für Bildungsfragen zuständigen Dezernat des

Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zusammen, insbesondere kann sie mit ihnen Dienstleistungsverträge abschließen.

§ 3

Schulen in Trägerschaft der Stiftung

- (1) 1Schulen in Trägerschaft der Stiftung sind Schulen in freier Trägerschaft entsprechend dem jeweils für sie maßgeblichen Landesrecht. 2Sie sind in Erfüllung des Auftrags der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf den evangelischen Glauben ausgerichtet.
- (2) Schulen in Trägerschaft der Stiftung erfüllen die Kriterien gemäß § 3 Absatz 2 Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Mitteldeutschland vom 17./22. Januar 2008 (ABl. EKM S. 33) oder die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als kirchliche Schule im Sinne von § 3 Absatz 3 Kirchengesetz über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer und ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 216).

§ 4

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) 1Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. 2Dem Grundstockvermögen wachsen Zustiftungen und diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. 3Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) 1Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, soweit diese nicht als Zustiftungen bestimmt sind. 2Abweichend von Absatz 2 kann das Grundstockvermögen in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von fünf vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Geldbetrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand;
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine Person kann nicht beiden Organen gleichzeitig angehören.
- (3) ¹Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren. ²Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft in den Organen endet
 1. mit dem Ablauf der Amtszeit, bei einem Vorstandsmitglied mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung;
 2. durch Niederlegung des Amtes;
 3. durch Abberufung.

²Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 Nummer 2 kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn die Niederlegung des Amtes der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs mindestens sechs Monate vorher schriftlich angezeigt worden ist. ³Aus wichtigem Grund kann das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden. ⁴Alle Mitglieder der Organe führen nach Ablauf ihrer Amtszeiten ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin weiter, sofern eine Nachfolge bestimmt werden soll. ⁵Diese Entscheidung hat unverzüglich zu erfolgen.
- (5) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann vom Stiftungsrat ein neues Mitglied mit neuer Amtszeit berufen werden. ²Der Stiftungsrat hat eine gemeinsame Amtszeit.
- (6) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Reisekosten sowie ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6 Vorstand, Vorsitz

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus bis zu drei stimmberechtigten Mitgliedern. ²Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus.
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. ²Wiederberufung ist möglich. ³Die Stiftung beschäftigt Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Stellenplans.

(3) ¹Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wählt der Stiftungsrat aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ²Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird außerdem ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende gewählt.

(4) ¹Eine Abberufung oder eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Vorstandsmitgliedern bedarf mindestens der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. ²Die vorzeitige Beendigung eines Dienstverhältnisses ist sowohl für Vorstandsmitglieder als auch für den Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 7

Geschäftsgang des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, zusammen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. ²Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.

(3) ¹Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. ²Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. ³Die Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) ¹Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. ²Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufgenommen.

(5) ¹Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. ³Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stiftungsrat unverzüglich zuzuleiten.

§ 8

Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Geschäftsführung

(1) ¹Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung in eigener Verantwortung. ²Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. ³Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats. ⁴Er darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung

des satzungsmäßigen Zwecks dienen. 3Dabei ist er zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) 1Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. 2Die Mitglieder des Vorstands sind im Außenverhältnis jeweils allein vertretungsberechtigt. 3Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Vorstands und des Stiftungsrats gebunden.

(3) 1Darüber hinaus erfüllt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans, eines kaufmännischen Abschlusses und der Vermögensübersicht der Stiftung
2. Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung im Rahmen des genehmigten Stellenplans;
3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

2Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die nicht dem Stiftungsrat oder dem pädagogischen Beirat zugewiesen sind.

(4) 1Eines der Vorstandsmitglieder ist insbesondere für die Weiterentwicklung der von der Stiftung getragenen Bildungseinrichtungen zuständig. 2Es beruft Einrichtungsleitungsversammlungen ein und berät sich mit den Leiterinnen und Leitern über die Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen. 3Es ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, soweit eine Geschäftsordnung die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht abweichend regelt.

(5) 1Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. 2Die Geschäftsordnung erlässt auf Vorschlag des Vorstands der Stiftungsrat.

(6) 1Der Vorstand ist dem Stiftungsrat für seine Arbeit verantwortlich. 2Er berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über alle Angelegenheiten der Stiftung.

§ 9

Stiftungsrat, Vorsitz

(1) 1Der Stiftungsrat besteht einschließlich der oder dem Vorsitzenden aus mindestens sechs, höchstens elf stimmberechtigten Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. 2Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat setzt die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche, andernfalls in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft voraus.

(2) Personen, die in einem neben- oder hauptberuflichen Dienstverhältnis zur Stiftung stehen, können nicht im Stiftungsrat mitwirken.

(3) 1Den Vorsitz im Stiftungsrat führt die für Bildungsfragen zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. 2Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats werden von dem Landeskirchenrat

der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte der berufenen Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr, zusammen. ²Eine Sitzung des Stiftungsrats ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Stiftungsratsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. ²Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.

(3) ¹Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. ²Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. ³Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ⁴Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrats, die innerhalb der nächsten zwei Wochen stattfinden muss, mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. ⁵Der zu einer erneuten Sitzung einberufene Stiftungsrat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung einen entsprechenden Hinweis enthält.

(4) ¹Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht. ²Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrats aufgenommen.

(5) ¹Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. ²Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. ³Eine Ausfertigung der Beschlüsse ist dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unverzüglich zuzuleiten.

(6) ¹Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich. ²Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) „Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
„Er nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.
- (2) „Der Beschlussfassung des Stiftungsrats sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. die Gründung oder Schließung von Bildungseinrichtungen sowie deren Übernahme in die Trägerschaft der Stiftung;
 2. der Erlass von Grundsätzen für die Anlage des Stiftungsvermögens;
 3. der Erlass von Empfehlungen für die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 4. die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 4 Absatz 4 Satz 2;
 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung;
 6. die Berufung und die Abberufung, die Begründung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstands;
 7. die Bestellung eines pädagogischen Beirats nach § 14;
 8. der Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand und den pädagogischen Beirat;
 9. die Entlastung des Vorstands;
 10. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und die die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht nach § 13 Absatz 2;
 11. Satzungsänderungen nach § 15 Absatz 1.„Der Stiftungsrat wirkt bei der Besetzung von Schulleiter- und Schulleiterinnenstellen mit.
- (3) Der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen:
 1. die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen;
 2. die Gewährung von dinglichen Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und in den Wirtschaftsplan der Stiftung einzusetzen.

(3) Der Vorstand erstellt einen kaufmännischen Abschluss einschließlich einer Vermögenübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese dem Stiftungsrat spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres vor.

§ 13

Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der kirchlichen Rechnungsprüfung.

(2) ¹Auf Beschluss des Stiftungsrats hat der Vorstand die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. ²Der Prüfauftrag kann sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken. ³Der Stiftungsrat beschließt den Prüfbericht und gibt ihn dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kenntnis.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der von der Stiftung getragenen Einrichtungen ist für jede Einrichtung getrennt vorzunehmen und auszuweisen.

§ 14

Pädagogischer Beirat

¹Der Stiftungsrat kann einen pädagogischen Beirat bestellen. ²Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand und den Stiftungsrat in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten, wobei religionspädagogisch-theologische Fragestellungen Berücksichtigung erfahren sollen. ³Näheres regelt eine auf Vorschlag des Vorstands vom Stiftungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15

Satzungsänderungen, Aufhebung, Zusammenlegung, Vermögensanfall

(1) ¹Satzungsändernde Beschlüsse fasst der Stiftungsrat vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ²Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, sowie über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

(3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit der Maßgabe, es für Zwecke einzusetzen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 16**Übergangsvorschriften**

- (1) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Satzungsänderung vom 17. März 2017 berufenen Mitglieder des Vorstandes bestimmen sich abweichend von § 6 Absatz 2 nach dem Beschluss des Stiftungsrats vom 17. März 2017.
- (2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Satzungsänderung vom 17. März 2017 berufenen Mitglieder des Stiftungsrats bestimmen sich abweichend von § 9 Absatz 5 nach dem Beschluss des Landeskirchenrates vom 23. Mai 2014 bis zum 22. Mai 2020.